

**Finanzordnung des
Brandenburgischen Ju-Jutsu Verbandes**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Haushalt	2
§ 3 Verbandsmittel.....	3
§ 4 Zahlungsverkehr, Zahlungsanweisungen	3
§ 5 Rücknahme von Jahressichtmarken.....	4
§ 6 Abrechnung	4
§ 7 Konten- und Kassenvollmacht	4
§ 8 Buchführung	4
§ 9 Jahresabschluss.....	5
§ 10 Preise	5

Gelöscht: 4

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des BJJV. Die Vergabe von Mitteln nach dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Ausnahmen regelt die Finanzordnung.

§ 2 Haushalt

- 1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsplanung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 2) Titel und Ansätze des Haushaltes orientieren sich an den zur Verwirklichung der Satzungsziele gegebenen Verhältnisse.
- 3) Bis spätestens 15. November des laufenden Jahres reichen die Vorstandsmitglieder für ihre Ressorts ihre Ansätze für das folgende Jahr beim Vizepräsident-Finzen ein, wobei die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Herkunft und ihren Einzelzwecken getrennt veranschlagt sind. Der Vizepräsident-Finzen prüft die Einnahmen auf ihre Vollständigkeit und die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und nimmt nach Rücksprache mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied Änderungen vor, soweit die Finanzlage des Verbandes dies erfordert.
- 4) Der Vizepräsident-Finzen legt dem Vorstand einen entsprechenden Haushaltsentwurf vor. Der Vorstand verabschiedet den Haushaltsplan nach weiteren Beratungen und legt ihn dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 5) Die Ausgabenansätze sind grundsätzlich einzuhalten. Außerplanmäßige Ausgaben und Ausnahmen sind mit dem Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit mit seinem Vertreter zu regeln.
- 6) Stellt der Vizepräsident-Finzen fest, dass der Haushaltsplan durch Mindereinnahmen oder durch Überschreitungen der Kostenstellen nicht eingehalten werden kann, dürfen nur noch unabwendbare Ausgaben geleistet werden. Als unabwendbar gelten solche Ausgaben, denen entsprechende Verpflichtungserklärungen zugrunde liegen. Der Vizepräsident-Finzen prüft, ob bei anderen Kostenstellen ein Ausgleich durch Mehreinnahmen oder durch Sperrung von

Gelöscht: Oktober

Gelöscht: Schatzmeister

Gelöscht: Schatzmeister

Gelöscht: Schatzmeister

Gelöscht: Schatzmeister

Gelöscht: Schatzmeister

Ausgaben Einsparungen erreicht werden können. Der Vizepräsident-Finanzen ist berechtigt, Ausgabensperrungen vorzunehmen. Hierüber informiert er den Vorstand sofort.

Gelöscht: Schatzmeister

- 7) Der Haushalt gilt dann als überschritten, wenn die aktuelle Inventur sowie die aktuellen Forderungen das aktuelle Barvermögen und die aktuellen Verbindlichkeiten überschreiten. Überschreitungen sind nicht zulässig. Sollte eine Überschreitung unabwendbar sein, ist der Vorstand zu benachrichtigen. In diesem Fall ist ein detaillierter Nachtragshaushalt zu erstellen, über den der Vorstand dann entscheidet. Eine Überschreitung der Haushaltsmittel ist im folgenden Jahr auszugleichen.
- 8) Preisänderungen für die in der Liste genannten Produkte a. und b. bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Verbandsmittel

1) Der Haushalt des BJJV ergibt sich aus folgenden Einnahmen:

- a. Mitgliedsbeiträgen (Beitragsmarken)
- b. Pässen, Prüfungsmarken, Urkunden
- c. Sponsoreneinnahmen und sonstigen Zuschüssen und Zuwendungen
- d. Umlagen
- e. Teilnehmergebühren für Lehrgänge, Seminare und Schulungsveranstaltungen
- f. Startgeldern von Meisterschaften
- g. Spenden
- h. Sonstigen Einnahmen

Gelöscht: Jahress

Gelöscht: icht

§ 4 Zahlungsverkehr, Zahlungsanweisungen

- 1) Die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages ist in der Satzung verankert.
- 2) Die Zahlung des Jahresbeitrages ist vom Mitglied bis zum 31.03. des neuen Kalenderjahres anzuweisen. Bis auf die Erstlieferung der Beitragsmarken sind alle Rechnungen vier Wochen nach Rechnungsdatum auf das Konto des BJJV zu zahlen. Alle Zahlungen können je nach Vereinbarung mit dem Mitglied (Verein) auch per Lastschrifteneinzug vorgenommen werden.
- 3) Bei verspäteter Zahlung erhebt der Vizepräsident-Finanzen eine Mahngebühr bis zu € 50,-. Außerdem kann ab dem Tag der Fälligkeit ein Verzugszins in Höhe von 10 % bis zum Eingang des Rechnungsbetrages erhoben werden.

Gelöscht: im § 6 (4)

Gelöscht: Jahressicht

Gelöscht: Schatzmeister

- 4) Die Mahngebühr entsteht bei allen Rechnungen innerhalb des Zahlungsverkehrs des BJJV, nicht nur bei der Abrechnung der Jahresmitgliedsbeiträge (Jahressichtmarken).
- 5) Der Vizepräsident-Finanzen wird im Fall einer Nichtzahlung automatisch eine Verrechnung der Mittel vornehmen, auf die das Mitglied ein Anrecht erworben hat.

Gelöscht: Schatzmeister

§ 5 Rücknahme von Beitragsmarken

- 1) Zu viele bezogene bzw. nicht verkaufte Beitragsmarken werden vom BJJV zum vollen Preis zurück genommen, sofern sie zusätzlich zu den gem. Mitgliederstatistik gemeldeten bezogenen Beitragsmarken gekauft worden sind.
- 2) Die JSM sind der Geschäftsstelle bis zum 31. Januar des Folgejahres unaufgefordert zuzusenden. Die nach dem 31. Januar eingehenden Marken werden nicht mehr erstattet.

Gelöscht: Jahressicht

Gelöscht: Jahressicht

Gelöscht: (JSM)

Gelöscht: der

Gelöscht: laut

Gelöscht: Jahrestärkemeldung

Gelöscht: JSM

§ 6 Abrechnung

- 1) Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos über das Konto des BJJV vorgenommen. Zahlungen werden vom Vizepräsident-Finanzen nur geleistet, wenn sie ihm ordnungsgemäß belegt werden. Es sind grundsätzlich Abrechnungsformulare des BJJV zu verwenden. Entsprechende Unterbelege sind der Abrechnung beizufügen.
- 2) Es sind alle Personen abrechnungsberechtigt, die für den BJJV tätig waren oder sind bzw. vom Vorstand ermächtigt wurden, entsprechend für den BJJV tätig zu werden. Dazu gehören insbesondere die Referenten der Landeslehrgänge und anderen Fortbildungsmaßnahmen sowie die Kampfrichter.
- 3) Die Abrechnung erfolgt nach der aktuellen Spesenordnung.
- 4) Portokosten, Büromaterial, Telefongebühren sowie allgemeine Verwaltungsausgaben werden in voller Höhe ersetzt.

Gelöscht: Schatzmeister

Gelöscht: der

Gelöscht: Ausbildungen

§ 7 Konten- und Kassenvollmacht

- 1) Verfügungsberechtigt über die Konten des BJJV sind der Präsident und der Vizepräsident-Finanzen, jeder einzeln.

Gelöscht: Schatzmeister

§ 8 Buchführung

- 1) Die Buchführung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Buchungen sind vollständig zu erfassen.

§ 9 Jahresabschluss

- 1) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 2) Der Vizepräsident-Finzen erstellt nach Beendigung des Haushaltsjahres unverzüglich den Jahresabschlussbericht und legt ihn zuerst schriftlich mit allen Anlagen dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung vor.
- 3) Im Jahresabschlussbericht sind Verpflichtungen sowie das Vermögen aufzuführen. Außer den Ausgaben und Einnahmen enthält der Bericht eine Inventur und ein aktuelles Bestandsverzeichnis des Anlagevermögens.
- 4) Nach Prüfungen des Jahresabschlussberichtes durch die Revisoren wird deren schriftlicher Bericht umgehend dem Vorstand und von diesem der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Gelöscht: Schatzmeister

§ 10 Preise

- 1) Der Vizepräsident-Finzen erstellt eine Preisliste. Die Preisliste wird der Finanzordnung gesondert beigelegt.

Gelöscht: Schatzmeister

Finanzordnung des BJJV, 13.02.2010